

# Hausordnung für das Konzert „Die Toten Hosen“ am 13.06.2026 auf dem Cannstatter Wasen

## § 1 Geltungsdauer

Die Hausordnung gilt ab dem Tag des Veranstaltungsbeginns, 15:00 Uhr, bis zum Veranstaltungsende 23:30 Uhr. Diese Hausordnung tritt mit Veröffentlichung in Kraft. Sie ist am Zugang zum Veranstaltungsgelände sichtbar für die Besucher auszuhängen.

## § 2 Aufenthalt

(1) Zum Zutritt berechtigt ist nur berechtigt, wer im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder eines sonstigen Berechtigungsausweises ist.

(2) Die Eintrittskarte sowie Berechtigungsausweise berechtigen ausschließlich zum Aufenthalt in den auf ihnen angegebenen Bereichen.

(3) Mit dem Erwerb der Eintrittskarte oder Erhalt des Berechtigungsausweises erkennt der Besucher die Hausordnung an.

(3) Es gilt folgende Altersregelung

|                    |  |
|--------------------|--|
| kein Zutritt:      | unter 6 Jahren   |
| nur in Begleitung: | bis 14 Jahren mit Begleitformular des Veranstalters, kein Zutritt in<br>Front-of-Stage |
| frei ab 14 Jahren  | bis 22 Uhr   |
| frei ab 16 Jahren  | bis 24 Uhr   |

(4) Gehörschutzpflicht: Für alle anwesenden Kinder (6 bis einschließlich 13 Jahre) ist ein kindgerechter Kapselgehörschutz („Mickey-Maus-Schutz / Pamir“) zwingend vorgeschrieben. Einfache Ohrstöpsel sind hier nicht ausreichend. Jugendliche ab 14 Jahren können auf reguläre Ohrstöpsel zurückgreifen.

## § 3 Eingangskontrolle

(1) Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind auf Verlangen dem Ordnungsdienst sowie weiteren berechtigten Personen (z.B. Mitarbeitern des Veranstalters oder des Betreibers) vorzuweisen und zur Prüfung auszuhändigen. Die Polizei darf im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags eine Plausibilitätsprüfung durchführen, ob sich die Person berechtigt auf dem Gelände aufhält.

(2) Der Ordnungsdienst ist berechtigt, die Besucher, auch mit technischen Hilfsmitteln, auf die Mitnahme von verbotswidrigen mitgeführten Gegenständen hin zu durchsuchen und diese sicherzustellen. Dies gilt auch während des Aufenthalts auf dem Veranstaltungsgelände oder beim Verlassen.

(3) Erkennbar alkoholisierten oder unter dem Einfluss von berauschenden Mitteln stehenden Personen kann der Zutritt verweigert oder ein temporäres Hausverbot ausgesprochen werden.

## § 4 Verhalten im Veranstaltungsgelände

(1) Innerhalb der des Veranstaltungsgelände hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass Personen nicht geschädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar - behindert oder belästigt werden.

(2) Die Besucher haben den Anweisungen des Ordnungsdienstes und sonstiger berechtigter Personen jederzeit Folge zu leisten.

## § 5 Verbote

(1) Den Besuchern ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:

1. Waffen, Gas-Sprühdosen, Druckgasflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind oder als Wurfgeschoss genutzt werden können, erlaubt sind pro Person 1 x 0,5l verschlossenes Tetra Pack mit nicht-alkoholischem Inhalt.
2. Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind.
3. sperrige Gegenstände. Dazu gehören insbesondere Gegenstände, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Gefahr für die Gesundheit anderer Besucher darstellen oder Gegenstände, durch deren Missbrauch eine solche herbeigeführt werden kann, wenn dies im konkreten Fall zu befürchten ist, wie zum Beispiel Transparente, Fahnen, Leitern, Hocker, Klappstühle, Kisten, Regenschirme
4. Fahnen oder Transparente mit Aufforderungen, die einen Straftatbestand erfüllen oder gegen die guten Sitten verstoßen,
5. rassistisches, fremdenfeindliches oder rechtsradikales Propagandamaterial,

6. alkoholische Getränke aller Art,
7. Tiere,
8. Tablet Computer,
9. Selfie-Sticks,
10. Professionelle Spiegelreflexkameras mit wechselbaren Objektiven,
11. das Anfertigen von professionellen Ton-, Film-, Foto- und Videoaufzeichnungen ohne Genehmigung durch den Veranstalter
12. Film- und Tonaufnahmegeräte (Handys aller Art sowie GoPros fallen nicht darunter)
13. Taschen oder Rucksäcke größer DIN A4
14. Fahnenstangen aus Holz mit einem Durchmesser größer 2 cm.
15. Der Konsum von Cannabis ist verboten

(2) Verboten ist weiterhin:

1. das Besteigen oder Übersteigen von erkennbar nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehenen Bauten oder Anlageteilen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer;
2. das Betreten von Bereichen und Räumlichkeiten, die erkennbar nicht für die allgemeine Nutzung zugelassen sind (z.B. Bühne und Backstage);
3. Rassistisches, fremdenfeindliches oder rechtsradikales Gedankengut zu äußern, durch Gesten kundzutun oder durch entsprechendes Material zu verbreiten;
4. Feuer zu machen, leicht brennbare Stoffe, pyrotechnische Gegenstände (Leuchtkugeln, Raketen, Wunderkerzen oder sonstige Feuerwerkskörper) mitzuführen, abzubrennen oder abzuschießen;
5. ohne Erlaubnis des Betreibers oder des Veranstalters gewerbsmäßig Waren oder Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen und sonstige Sachen aller Art zu verteilen, Werbemittel jeglicher Art mitzuführen und Sammlungen durchzuführen;
6. bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschädigen, zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben oder in anderer Weise zu verunstalten;
7. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten bzw. das Veranstaltungsgelände in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen.

## **§ 6 Zuwiderhandlungen**

(1) Personen, die gegen die Hausordnung verstoßen, oder die Weisungen des Ordnungsdienstes und sonstiger berechtigter Personen nicht befolgen oder die offensichtlich unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen, können am Betreten des Geländes gehindert oder aus ihm verwiesen werden.

(2) Bei schweren oder wiederholten Verstößen kann ein Hausverbot erteilt werden.

(3) Ein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes besteht in diesen Fällen nicht.

(4) Das Recht des Veranstalters, Schadenersatz geltend zu machen, bleibt davon unberührt.

## **§ 7 Allgemeines**

(1) Das Konzert findet bei jedem Wetter statt. Der Veranstalter behält sich vor im Falle von höherer Gewalt (insbes. Wetterextreme) die Veranstaltung im Vorfeld abzusagen oder vorzeitig zu beenden. Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen.

(2) Es können Lautstärken über 86 dB erreicht werden. Gehörschutz steht an den Eingängen auf Nachfrage zur Verfügung.

## **§ 8 Haftung**

(1) Die Besucher betreten oder benutzen das Veranstaltungsgelände auf eigene Gefahr. Die Haftung trägt der jeweilige Veranstalter. Veranstalter und Betreiber haften nur für Personen- und Sachschäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten seiner Bediensteten verursacht werden.

(2) Für selbst verursachten Schaden haftet der Besucher selbst.

## **§ 9 Videoüberwachung**

Das Veranstaltungsgelände wird mit Videokameras überwacht.

## **§ 10 Salvatorische Klausel**

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, so gelten die übrigen Bestimmungen ungeachtet dessen fort. Die unwirksame Bestimmung wird in diesem Fall durch eine wirksame ersetzt, die dem Sinn der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Stand: 14.05.2026

Music Circus Concertbüro GmbH & Co. KG  
Charlottenplatz 17  
70173 Stuttgart